

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

56. Jahrgang

2000

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Die Reformkonzilien von 813 und die Sammlung des Benedictus Levita*

Von

GERHARD SCHMITZ

Zu den bemerkenswertesten Reformanstrengungen der fränkischen Kirche gehören jene fünf Konzilien, die auf Anordnung Karls des Großen im Mai und im Juni 813 in Arles, Reims, Mainz, Chalon-sur-Saône und Tours zusammengetreten sind¹. Der alternde Kaiser war sich über die strukturellen Schwächen und die fortdauernde Reformbedürftigkeit von Reich und Kirche sehr wohl im klaren, und er mobilisierte die maßgeblichen Kräfte in Adel und Klerus, von denen ein Beitrag zu den notwendigen Erneuerungen² erwartet werden konnte

*) Peter Landau zum 65. Geburtstag zugeeignet.

1) *Annales regni Francorum* (MGH SS rer. Germ. [6], 1895) S. 138: *Concilia quoque iussu eius super statu ecclesiarum corrigendo per totam Galliam ab episcopis celebrata sunt, quorum unum Mogontiacy, alterum Remis, tertium Turonis, quartum Cabillione, quintum Arelati congregatum est.* Der Text ist hg. von Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2, 1 Nr. 34–38 S. 245–293, ergänzende Stücke S. 294–306. Vgl. im übrigen Wilfried HARTMANN, *Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien* (Konziliengeschichte Reihe A: Darstellungen, 1989) S. 128–140.

2) In einen neuen Interpretationsrahmen werden die verstärkten Appelle Karls des Großen um Einheit, Eintracht und Frieden im Reich gestellt von Johannes FRIED, *Elite und Ideologie oder die Nachfolgeordnung Karls des Großen vom Jahre 813*, in: Régine LE JAN (Hg.), *La Royauté et les élites dans l'Europe carolingienne (du début du IX^e aux environs de 920)* (1998) S. 71–109, der eine groß angelegte und insbesondere die Stellung Bernhards von Italien aufwertende Nachfolgeordnung für 813 konstruiert, für deren Zwecke die in den Aufforderungen zu *pax* und *concordia* aufscheinende christliche Moral instrumentalisiert

und die bei deren Durchführung unverzichtbar waren: Verschiedene Dokumente legen davon eindruckliches Zeugnis ab³. Eine in diesem Kontext zentrale Rolle spielen auch die fünf Konzilien, für die Karl höchstwahrscheinlich so etwas wie eine ‚Tagesordnung‘ hat entwerfen lassen. Nach einer von François-Louis Ganshof vertretenen These könnte man in den *Capitula de causis cum episcopis et abbatibus tractandis*⁴ einen Text sehen, „que ... fut mis à la disposition des pères des cinq conciles“⁵. Ob das nun zutrifft oder nicht: Die Konzilsväter müssen darüber hinaus weitere, zum Teil wohl schon recht präzise vorformulierte und vom Hofe kommende Texte als Leitfaden gehabt haben, denn es finden sich zwischen den Konzilien nicht nur thematische Überschneidungen, sondern auch wörtliche Übereinstimmungen, die sich nur so erklären lassen, wenn man nicht annehmen will, daß die Konzilsväter voneinander abgeschrieben haben⁶. Karl, durch dessen persönliche Anordnung die Synoden sich selbst legitimieren⁷, hat

3) Hubert MORDEK – Gerhard SCHMITZ, *Neue Kapitularien und Kapitulariensammlungen*, DA 43 (1987) S. 361–439 mit der Edition zweier Kapitularien Karls des Großen, die in dessen letzte Jahre gehören und die notwendige *emendatio* mit Nachdruck betonen. Daß Karl sich über die Tiefenwirkung seiner Gesetzgebung keine Illusionen machte, enthüllen Bemerkungen über die, „die durch so viele Jahre Gottes Gebot und unser Dekret verachtet haben“ (ebd. S. 378).

4) MGH Capit. 1 Nr. 72 S. 162 ff.

5) GANSHOF, Note sur les „*Capitula de causis cum episcopis et abbatibus tractandis*“ de 811, in: *Studia Gratiana* 13 (Collectanea Stephan Kuttner 3) (1967) S. 16 (mit einer Neuedition der *Capitula* S. 20–25).

6) Man vgl. z. B. Arles c. 18: *Ut presbyteri sub sigillo custodiant chrisma et nulli sub praetextu medicinae vel cuiuslibet rei donare praesumant. Genus enim sacramenti est et non ab aliis nisi a sacerdotibus contingi debet. Quod si fecerint, honore priventur* (S. 252, 25–27) mit Mainz c. 27: *Presbyteri sub sigillo custodiant chrisma et nulli sub praetextu medicinae vel maleficii donare inde praesumant. Quod si fecerint, honore priventur* (S. 268, 8–10). Die Synode von Arles tagte als erste (Mitte Mai), die von Mainz gut zwei Wochen später (Ende Mai/Anfang Juni); nach HARTMANN, *Synoden der Karolingerzeit* (wie Anm. 1) S. 134 war es schon aus Zeit- und Entfernungsgründen unmöglich, daß die Mainzer Synodalen bereits die Beschlüsse der Synode von Arles kennen konnten. Von einer kaiserlichen *admonitio*, die den Synodalen vorgelegen hat, ist im übrigen in den *Kanones von Mainz* (cc. 4 und 6) und *Tours* (c. 51) ausdrücklich die Rede, vgl. *Conc.* 2, 1 S. 246, 33 ff.

7) Konzil von Arles, *Praefatio*: ... *cuius iussu fraternitatis nostrae coetus est adunatus* (S. 248, 21 f.); Reims, *Praefatio*: ... *in conventu metropolitanae sedis Remensis ecclesiae a domino Karolo piissimo Caesare more priscorum imperatorum congregato* (S. 254, 7 f.); Mainz, *Praefatio*: ... *venimus secundum iussionem vestram in civitatem Mogontiam* (S. 259, 7 f.); Chalon, *Praefatio*: ... *imperante serenissimo atque inclito augusto Karolo*. Die Konzilsväter von Chalon unterwerfen ihre

offenbar nicht nur das ‚Generalthema‘ vorgegeben, sondern zu präziser bezeichneten Problemen Beschlüsse angefordert. Nur so wird auch jener „Vergleich“ der Synodalbeschlüsse, den man nach Übersendung der Konzilsdekrete im September 813 in Aachen vornahm, erst eigentlich sinnvoll⁸. Die Annahme liegt nahe, daß diese *collatio* in ein groß angelegtes Kapitular hat münden sollen, aber dazu scheint es nicht mehr gekommen zu sein. Jedenfalls besitzen wir kein Dokument, das wir als ein solches Kapitular ansehen könnten: in der *Concordia episcoporum*⁹ ist allenfalls ein Produkt der *collatio* zu erblicken, mithin ein das Kapitular vorbereitendes Schriftstück¹⁰, und auch die *Capitula e canonibus excerpta*¹¹ sind als solches nicht anzusprechen. Der baldige Tod des Kaisers am 28. Januar 814 scheint eine großangelegte legislative Reformmaßnahme vereitelt zu haben.

In ihrem unmittelbaren zeitlichen Umfeld erzielten die Synoden aber durchaus noch eine gewisse Wirkung: in dem auf 813 bzw. kurz danach zu datierenden Clm 29555/2, einem leider nicht mehr vollständig erhaltenen Rotulus, besitzen wir eine Serie von Kanones dieser Konzilien, deren Verbreitung ziemlich sicher vom Hof aus erfolgte und die sich gut dreizehn Jahre später als Beschlüsse Ludwigs des Frommen in die Kapitulariensammlung des Ansegis von Fontenelle verirrt¹².

Beschlüsse in besonderer Weise dem Urteil des Kaisers: ... *quaedam capitula ... eidem domino imperatori praesentanda et ad eius sacratissimum iudicium referenda adnotavimus, quatenus eius prudenti examine ea, quae rationabiliter decrevimus, confirmentur, sicubi minus aliquid egimus, illius sapientia suppleatur* (S. 274, 12–15); Tours, Praefatio: ... *ad tantum opus, quod a tanto principe nobis iniunctum est, ad statuta loca convenimus* (S. 286, 24).

8) *Annales regni Francorum* (wie Anm. 1) S. 138: *et constitutionum, quae in singulis factae sunt, collatio coram imperatore in illo conventu habita. Quas qui nosse voluerit, in supradictis quinque civitatibus invenire poterit, quamquam et in archivo palatii exemplaria illarum habeantur.*

9) MGH Conc. 2, 1 S. 297–301.

10) Vgl. Carlo DE CLERCQ, *La législation religieuse franque de Clovis à Charlemagne* 1 (1936) S. 249, ähnlich Elisabeth DAHLHAUS-BERG, *Nova antiquitas et antiqua novitas. Typologische Exegese und isidorianisches Geschichtsbild bei Theodulf von Orléans* (Kölner Historische Abh. 23, 1975) S. 222, HARTMANN, *Konzilien der Karolingerzeit* (wie Anm. 1) S. 140.

11) Capit. 1 Nr. 78 S. 173 ff., Conc. 2, 1 S. 294 ff., DE CLERCQ, *La législation* (wie Anm. 10) nennt das Stück „une compilation très banale“ (S. 248), vgl. ferner Hubert MORDEK, *Karolingische Kapitularien*, in: DERS. (Hg.), *Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters* (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4, 1986) S. 34.

12) Druck MGH Capit. 1 Nr. 154 S. 311 ff., MORDEK, *Karolingische Kapitula-*

Ansonsten aber ist es, wie gesagt, nicht mehr gelungen, die von diesen Konzilien ausgelösten Impulse zu bündeln und zu einem Kapitular zusammenzufassen, das dann das Epitheton ‚programmatisch‘ wirklich verdient hätte. Auch die Verbreitung der Konzilsakten wird durch den Tod Karls beeinträchtigt worden sein, wenigstens, wenn man die Zahl der auf uns gekommenen Überlieferungen zum Maßstab nehmen darf. Sie ist nicht eben beeindruckend: Werminghoff kannte wie schon vor ihm Friedrich Maassen gerade drei alle fünf Konzilien tradierende Handschriften, davon allerdings zwei aus dem 9. und eine aus dem 10. Jahrhundert¹³, ansonsten wußte er lediglich von einigen wenigen Handschriften, in die meist nur einzelne Kanones der fünf Konzilien auf mehr oder weniger rätselhafte Weise hineingelangt waren¹⁴.

rien (wie Anm. 11) S. 33 ff. mit Abbildung bei S. 46, vgl. ansonsten Gerhard SCHMITZ (Hg.), Die Kapitulariensammlung des Ansegis (MGH Capit. N. S. 1, 1996) S. 27 f.

13) Clm 27246, Novara, Bibl. Capit. LXXI und Wien, ÖNB 751 (fragmentarisch), vgl. die Angaben Conc. 2, 1 S. 247, Friedrich MAASSEN, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendland 1 (1870) S. 777 f., vgl. HARTMANN, Konzilien der Karolingerzeit (wie Anm. 1) S. 17. Zu Clm 27246 (10. Jh.) die ausführliche Beschreibung von Horst FUHRMANN, MGH Conc. 6, 1 (1987) S. 6–10, hier S. 8, („Hauptüberlieferung der Reformsynoden“), zu Novara, Biblioteca Capitolare LXXI (9. Jh., Mitte bis 3. Viertel) Klaus ZECHIEL-ECKES, Die Concordia canonum des Cresconius. Studien und Edition 2 (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 5, 1992) S. 331 f., zu Wien 751 (9. Jh., erste Hälfte) Hermann Julius HERMANN, Die frühmittelalterlichen Handschriften des Abendlandes (Die illuminierten Handschriften und Inkunabeln der Nationalbibliothek in Wien 1, 1923) S. 122 ff., bes. S. 124 mit einer Abbildung der Initiale der *Brevis adnotatio capitulorum* von fol. 173^v (MGH Conc. 2, 1 S. 301), die Bibliotheksheimat zumindest des die Synoden von 813 tradierenden Teils ist Köln (vgl. Peter BROMMER, MGH Capit. episc. 1, 1984, S. 98), so daß es sich hierbei um die von Hartzheim erwähnte, heute ansonsten unbekannte Hs. aus Köln handeln könnte (HARTMANN, S. 17 Anm. 1), neuere Lit. bei Hubert MORDEK, Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta (MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 910 (der im übrigen nur den Teil bis fol. 77 behandelt; die Konzilien finden sich fol. 173–187v).

14) Vgl. Albert WERMINGHOFF, Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 742–843, NA 24 (1899) S. 479 f. Zu den dort genannten Hss. gehört z. B. Clm 3853, wo fol. 157 c. 40 von Mainz, c. 22 von Arles und c. 39 von Tours tradiert sind, vgl. Victor KRAUSE, Die Münchener Handschriften 3851.3853 mit einer Kompilation von 181 Wormser Schlüssen, NA 19 (1894) S. 109 f., vgl. ferner die jeweils vor der Edition genannten Textzeugen. Auch bei der am weitesten verbreiteten Synode von Mainz reicht die Liste nicht über fünf Nummern hinaus (S. 258).

Gleichwohl sind die fünf Synoden auch auf längere Sicht nicht ohne Wirkung geblieben. Diese Wirkungsgeschichte ist aber noch nicht geschrieben, die Angaben Werminghoffs sind eher zufallsbedingt und sporadisch¹⁵, und lediglich Hartmann hat darauf hingewiesen, daß namentlich „auf den Mainzer Synoden von 847, 852 und 888 ... ganze Kapitel in unveränderter Form übernommen (wurden)“¹⁶, und in diesem Zusammenhang von einer „recht beachtliche(n) Nachwirkung“ gesprochen¹⁷. Ließe sich im Falle der Mainzer Synoden noch in einem einschränkenden Sinne von einer erklärbaren lokalen Tradition und Rezeption sprechen – eine Einschränkung, die sich scheinbar noch durch einen Verweis auf die in „Concilia 4“ edierten Synoden der Jahre 860–874 untermauern ließe¹⁸ –, so ändert sich das Bild, wenn wir einen Blick auf die *Capitula episcoporum* werfen, eine Quellengruppe mit außergewöhnlicher Praxisnähe und insofern ein vorzüglicher Indikator für direkte Wirkungen. Bischof Radulf von Bourges († 866) zitierte die Synoden von Mainz und Chalon, vielleicht auch Reims¹⁹, als *nova auctoritas* haben die *Capitula Parisiensia* c. 34 des Mainzer Konzils aufgenommen²⁰, die *Capitula Neustrica prima* rezipieren in fünf Kapiteln die Synoden von Tours, Chalon und Mainz²¹, und immerhin Anklänge finden sich in den *Capitula Bavarica*²².

Abgesehen von diesen Rezeptionen ‚vor Ort‘ und eher gelegentlichen, schwer zu spezifizierenden Rezeptionen in anonymen Sammlungen²³, hat auch Regino von Prüm († 915)²⁴ ausweislich seiner

15) Vgl. etwa Conc. 2, 1 S. 262 Anm. 1 und 2 zu Mainz c. 7 und 8.

16) Konzilien der Karolingerzeit (wie Anm. 1) S. 140.

17) Zur Nachwirkung in den Konzilien von 847 und 852 vgl. die Angaben von HARTMANN im Quellenregister zu MGH Conc. 3 (1984) S. 520 f. Das Konzil von Mainz 888 beruft sich in c. 21, 22 und 24 ganz ausdrücklich auf die *conventus* von Mainz, Arles, Tours und Chalon-sur-Saône (MANSI 18A Sp. 69–71).

18) Hg. von Wilfried HARTMANN (1998). In diesen Konzilien sind die Synoden von 813 anscheinend nicht erfaßt.

19) MGH Capit. episc. 1 S. 244, 11 f., eventuelle Berührung mit Reims S. 240 Anm. 51. Peter BROMMER, Die Quellen der „Capitula“ Radulfs von Bourges, Francia 5 (1977) Quellenübersicht S. 41 Nummern d) und e).

20) Capit. episc. 3, hg. von Rudolf POKORNY (1995) S. 33 Anm. 37, vgl. auch S. 20.

21) Vgl. ebd. S. 49.

22) Vgl. ebd. S. 191.

23) Auf eine sechzehn Kanones der Synoden von Chalon und Tours umfassende Rezeption in einer kleinen, wohl um die Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert im Reimser Raum entstandenen und in Cod. London, British Library, Cotton Cleopatra C. VIII (12. Jh., 2. Hälfte) tradierten Collectio hat Rudolf POKORNY,

Libri duo de synodalibus causis²⁵ wenigstens das Konzil von Mainz gekannt und nach Wasserschlebens Quellenregister zehnmal zitiert²⁶, während die westfränkischen Synoden ihm offenbar unzugänglich geblieben sind. Etwas anders wiederum stellt sich das Bild bei Burchard von Worms († 1025)²⁷ dar: Das Konzil von Arles hat ihm offensichtlich nicht vorgelegen, aber um so kräftiger hat er die Synode von Chalon ausgebeutet: 28 ihrer insgesamt 67 Kapitel finden sich in seinem Dekret, dreißigmal ist die Mainzer Synode vertreten (bei insgesamt 56 Kapiteln), zehnmal die Reimser (bei 44 Kapiteln insgesamt) und wenigstens sechsmal die Synode von Tours (51 Kapitel insgesamt)²⁸. Auch die *Collectio XII partium* hat – nach dem Urteil Fourniers – „un très large usage“ dieser „conciles réformateurs“ gemacht, und die Konzilien von 813 bilden neben der *Concordia episcoporum* „une source importante“ der Zwölfbüchersammlung²⁹. Die Aufstellungen von Fournier mögen – wie Jörg Müller im Fall der Mainzer Synode gezeigt hat³⁰ – im einzelnen fehlerhaft sein, im Gesamtbild aber täuschen sie

Eine Kurzform der Konzilskanones von Trosly (909). Zur Reformgesetzgebung in der ausgehenden Karolingerzeit, DA 42 (1986) S. 126 aufmerksam gemacht. Dazu gibt es eine parallele, aber nicht identische Exzerptreihe in Cod. Florenz, Biblioteca Medicea Laurenziana, Plut. XX, 48 (12. Jh.), vgl. ebd. S. 128 Anm. 52. – Auf einen in die Sammlung in 98 Kapiteln hineingerutschen Mainzer Kanon (c. 65) hat Emil SECKEL, Studien ... VII, NA 34 (1909) S. 335 Anm. 8 hingewiesen.

24) Gerhard SCHMITZ, Regino von Prüm OSB, in: VL 7 (1989) Sp. 1115–1122, Johannes LAUDAGE, in: Lex. MA 7 (1995) Sp. 579 f.

25) Friedrich Wilhelm WASSERSCHLEBEN (Hg.), *Reginonis abbatis Prumiensis Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* (1840).

26) Ebd. S. 521: Reg. 1.344 = c. 28; 1.279 = c. 33; 1.281 = c. 34; 1.283 = c. 35; 1.386 = c. 37; 1.393 = c. 48; 2.225 = c. 53; 2.227 = c. 54; 2.226 und 198 = c. 56.

27) Max KERNER, Burchard von Worms, in: VL 1 (1977) Sp. 1121–1127; DERS., in: Lex. MA 2 (1981–83) Sp. 946–951.

28) Zahlen nach der Quellentabelle bei Hartmut HOFFMANN – Rudolf POKORNY, Das Dekret des Bischofs Burchard von Worms. Textstufen – Frühe Verbreitung – Vorlagen (MGH Hilfsmittel 12, 1991) S. 260, 263, 265 und 266 f.

29) Paul FOURNIER, La collection dite „*Collectio XII partium*“. Étude sur un recueil canonique allemand du XI^e siècle, RHE 17 (1921) S. 241 (wiederabgedruckt in: FOURNIER, *Mélanges de droit canonique*, hg. von Theo KÖLZER 2, 1983, S. 795). Vgl. im übrigen Paul FOURNIER – Gabriel LE BRAS, *Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Décret de Gratien* 1 (1931) S. 434 ff., bes. S. 438.

30) MÜLLER, Untersuchungen zur *Collectio Duodecim Partium* (Abh. zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 73, 1989) S. 124 mit Anm. 579: Statt 19 von Fournier nachgewiesenen Rezeptionen der Mainzer Synode seien es

nicht: Die Konzilien von 813 gehören nicht zu den vernachlässigenswerten Quellen der *Collectio XII partium*. Schließlich Gratian: Durchmustert man die Quellenangaben Friedbergs, dann ist lediglich für die Synoden von Arles und Reims Fehlanzeige zu verzeichnen, Chalon hat 15, Tours 3 und Mainz 11 Kanones zum *Decretum* beigesteuert³¹.

Dieser knappe Überblick zeigt: Die Synoden des Jahres 813 erließen für Jahrhunderte brauchbare und als wertvoll empfundene Kanones. Aber nicht Umfang und Intensität dieser ‚Langzeitwirkung‘ soll uns im folgenden beschäftigen, sondern eine bislang zusammenhängend und vollständig nicht gewürdigte ‚Frührezeption‘ aus dem 9. Jahrhundert. Gemeint ist das Vorkommen dieser fünf Konzilien in der Sammlung des Benedictus Levita, jenes zum Kreis der Pseudoisidorianer zählenden, kurz vor der Jahrhundertmitte tätigen Fälschers³², der von sich behauptete, vor allem im Archiv der Mainzer Kirche seine Quellenfunde gemacht zu haben, die er in einer gewaltigen, drei Bücher und vier Additionen umfassenden Sammlung mit insgesamt mehr als 1700 Kapiteln seinem Publikum als ‚Ergänzung‘ der *Collectio Capitularium* des Abtes Ansegis präsentierte³³.

Die seit über hundert Jahren von den Monumenta geplante und gewünschte, aber nie zustande gekommene Neuedition dieser ‚Kapitulariensammlung‘ ist seit 1998 mit Unterstützung der DFG wieder aufgenommen worden³⁴, und so möchten die nachfolgenden Beobachtun-

in Wirklichkeit 35 bzw. 43.

31) Vgl. Emil FRIEDBERG (Hg.), *Corpus iuris canonici* 1: *Decretum magistri Gratiani* (1879) S. XXIII.

32) Grundlegend immer noch Emil SECKEL, Art. ‚Pseudoisidor‘, in: *Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche*³ 16 (1905) S. 265–307, speziell S. 296–304, Rudolf BUCHNER, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*. Beiheft: *Die Rechtsquellen* (1953) S. 72, Horst FUHRMANN, *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen* 1 (*Schriften der MGH* 24/1, 1972) S. 163 ff.

33) Vgl. die *Praefatio Benedicti* MGH LL 2, 2 S. 39 f. Zur *Collectio Ansegisi* siehe Anm. 12.

34) Zur Geschichte der Benedict-Edition vgl. Gerhard SCHMITZ, „Unvollendet“ – „Eingestampft“ – „Kassiert“. Nie Erschienenes und Mißglücktes, in: *Zur Geschichte der Monumenta Germaniae Historica*. Ausstellung anlässlich des 41. Deutschen Historikertages München, 17.–20. September 1996 (Katalog 1996) S. 64 ff. Zur Konzeption einer Neuedition, die nicht nur in einer herkömmlichen Buch-, sondern auch in einer elektronischen Fassung geboten werden soll, habe ich mich auf dem Xth International Congress of Medieval Canon Law (1996, Syracuse, N. Y.) geäußert. Der dort gehaltene Vortrag ist einsehbar bei Gerhard SCHMITZ, *Die Neuausgabe der Pseudo-Kapitularen des Benedictus Levita* – Ein

gen als kleiner Baustein zu einer ‚Quellenkunde‘ des Fälschers verstanden werden. Zwar haben Emil Seckel und – nach Seckels Tod – Josef Juncker höchst minutiöse Analysen der Quellen Benedicts geliefert³⁵, aber der größte Teil der Rezeption unserer Konzilien findet sich in der Additio III, und die Additionen sind quellenkritisch nicht mehr untersucht worden: Im Interesse eines baldigen Erscheinens der Edition hatte Juncker sie mit der Bemerkung vertagt: „Die Quellenstudien zu den Additiones werden erst erscheinen, nachdem die Edition des Benedictus im wesentlichen abgeschlossen sein wird“³⁶.

Im Interesse möglicher Übersichtlichkeit sei eine tabellarische Aufstellung der Übernahmen Benedicts aus den Konzilien von 813 vorausgeschickt, wobei die bereits von Seckel erfaßte Sequenz Ben. Lev. 1, 143–168 „aus dem Mainzer Concil 813“ der Vollständigkeit noch einmal mit aufgelistet wird³⁷. Die Reihenfolge richtet sich dabei nach der zeitlichen Abfolge der Konzilien.

Arles

c. 5	Additio III, 95	c. 17	Additio III, 98
c. 12	Additio III, 96	c. 18	Additio III, 99
c. 13	Additio III, 97	c. 25	Additio III, 100

Reims

c. 17	Additio III, 41	c. 34	Additio III, 45
c. 19	Additio III, 42	c. 37	Additio III, 48
c. 25	Additio III, 44		

Musterfall für eine „elektronische Edition“? (mit einer HTML-Demonstration), in: *Concilium Medii Aevi* 1 (1998) unter http://www.cma.d-r.de/html/bd_1_1998.html. Das Unternehmen erfolgt in Zusammenarbeit mit Prof. W. Hartmann (Universität Tübingen).

35) Die über etliche Bände des Neuen Archivs verstreuten Studien Seckels und der beiden in der ZRG Kan. erschienenen Aufsätze aus Junckers Feder sind aufgelistet bei François-Louis GANSHOF, *Le droit romain dans la collection de Benoît le Lévite* (*Ius Romanum Medii Aevi* I, 2, b, cc β, 1969) S. 33 (Annexe 2).

36) Emil SECKEL (†), *Studien zu Benedictus Levita VIII.* (Studie VIII, Teil IV), ergänzt und aus dem Nachlaß herausgegeben von Josef JUNCKER, ZRG Kan. 23 (1934) S. 270.

37) Emil SECKEL, *Studien zu Benedictus Levita VI.* Die Quellen des ersten Buches, NA 31 (1906) S. 85 f.

Mainz

- | | | | |
|-------|--------------------------------------|-------|--|
| c. 5 | Additio III, 26 | c. 37 | 1, 153 |
| c. 7 | 1, 181 | c. 38 | 1, 154 ³⁸ ; Additio III, 29 |
| c. 8 | 1, 182; Additio III, 27 | c. 39 | 1, 155; Additio III, 30 |
| c. 9 | 1, 185; Additio IV, 48 ³⁹ | c. 40 | 1, 156; Additio III, 32;
Additio III, 118 |
| c. 14 | Additio IV, 46 | c. 41 | 1, 157 |
| c. 15 | Additio IV, 47 | c. 42 | 1, 158; Additio III, 33 |
| c. 16 | Additio III, 122 | c. 43 | 1, 159 |
| c. 20 | 1, 143; 1, 373 ⁴⁰ | c. 44 | 1, 160; Additio III, 35 |
| c. 21 | 1, 144 | c. 45 | 1, 161 |
| c. 23 | Additio III, 121 | c. 46 | 1, 162; Additio III, 36 |
| c. 27 | 1, 145 | c. 47 | 1, 163; Additio III, 38 |
| c. 28 | 1, 146 | c. 48 | 1, 164; Additio III, 39 |
| c. 29 | 1, 147 | c. 49 | Additio III, 117 |
| c. 30 | 1, 148 | c. 53 | 1, 165 |
| c. 31 | 1, 149; Additio III, 119 | c. 54 | 1, 166 |
| c. 32 | Additio III, 120 | c. 55 | 1, 167; Additio III, 116 |
| c. 33 | 1, 150 | c. 56 | 1, 168; Additio III, 115 |
| c. 34 | 1, 151 | | |
| c. 35 | 1, 152 | | |

Chalon-sur-Saône

- | | | | |
|-------|-------------------------------|-------|-----------------|
| c. 25 | Additio III, 49 | c. 36 | Additio III, 61 |
| c. 26 | Additio III, 51 | c. 38 | Additio III, 63 |
| c. 27 | Additio III, 52 ⁴¹ | c. 42 | Additio III, 64 |
| c. 30 | Additio III, 54 | c. 43 | Additio III, 65 |
| c. 32 | Additio III, 55 | c. 47 | Additio III, 67 |
| c. 33 | Additio III, 57 | c. 48 | Additio III, 68 |
| c. 34 | Additio III, 58 | c. 49 | Additio III, 70 |
| c. 35 | Additio III, 60 | | |

38) Siehe unten S. 14.

39) Nur erste Hälfte bis *agere praesumant* (MGH LL 2, 2 S. 150, 16).

40) Nur erste Hälfte bis *animabus eorum* (MGH LL 2, 2 S. 68, 62).

41) Mit Zusatz am Schluß, siehe unten S. 16.

Tours

c. 7	Additio III, 71	c. 27	Additio III, 85
c. 8	Additio III, 73	c. 33	Additio III, 86
c. 9	Additio III, 74	c. 34	Additio III, 88
c. 10	Additio III, 76	c. 35	Additio III, 89
c. 11	Additio III, 77	c. 39	Additio III, 91
c. 12	Additio III, 79	c. 41	Additio III, 92
c. 13	Additio III, 80	c. 42	Additio III, 93
c. 14	Additio III, 82	c. 43	Additio III, 94
c. 16	Additio III, 83		

Überblickt man diese Aufstellung unter einem rein quantitativen Aspekt, so finden sich 30 Zitate ausschließlich aus dem Konzil von Mainz in Buch 1 und genau die doppelte Menge – allerdings aus allen fünf Konzilien – in der Additio III (60). Bei insgesamt 124 Kapiteln dieser Additio haben die Synoden von 813 also beinahe die Hälfte beigesteuert. Lediglich drei Kapitel haben sich in die Additio IV verirrt, wo sie aber en bloc beieinander stehen. Ein ähnlich kleines Nest findet sich in Buch 1, 181–185, wo die drei Stellen aus dem Mainzer Konzil von zwei Ansegis-Zitaten (3. 31, 36) getrennt werden⁴². Insoweit fällt lediglich das Zitat in 1, 373 aus der Rolle. Sieht man sich die Umgebung etwas näher an, dann stellt man fest, daß Benedict hier seine „Reihentechnik“⁴³ ganz offensichtlich durchbrochen hat: 1, 370–372 sind entweder Fälschungen oder „aus bischöflichen Capiteln“ unbekannter Provenienz⁴⁴, was die Sonderrolle dieses versprengten Zitats eher noch etwas verstärkt. Sehr fraglich ist, ob der Hinweis Seckels zu 1, 372, zum Schlußsatz sei c. 4 von Mainz zu vergleichen, zutrifft. Dieser Satz lautet: *Et ut scrutinium more Romano tempore suo ordinate agatur*. Kapitel 4 der Mainzer Synode ordnet in der Tat an, daß die *sacramenta ... baptismatis ... secundum Romanum ordinem inter nos celebretur* und nennt dabei ausdrücklich das *scrutinium*, aber anderer-

42) SECKEL, Studien VI (wie Anm. 37) S. 88.

43) SECKEL, Pseudoisidor (wie Anm. 32) S. 297, 40–45: „...haben vielfach die einer und derselben (echten) Quelle entlehnten Kapitel die Ordnung des Originals (oder auch eine Inversion dieser Ordnung) festgehalten, so daß sich nach der Provenienz Reihen und Mischreihen, welche letztere aus einer Mehrheit von Vorlagen gebildet sind, unterscheiden lassen“.

44) SECKEL, Studien VI (wie Anm. 37) S. 122 f.

seits war das Thema spätestens seit der allerdings nicht allzu lange vor den Konzilien liegenden Taufumfrage Karls des Großen⁴⁵ auf der Tagesordnung, und daß dieses *scrutinium* und der ganze Taufritus nach römischer Art (oder was man dafür hielt) vollzogen werden sollten, verstand sich wohl von selbst, hatte Karl doch schon in seinem „Duplex legationis edictum“ von 789 angeordnet: *Ut audiant episcopi baptisterium presbyterorum, ut secundum morem Romanum baptizent*⁴⁶. In den Bischofskapitularen spielt der *ordo baptizandi*, der jedem Priester geläufig sein sollte, eine erhebliche Rolle⁴⁷, und so darf es als absolut unauffällig gelten, wenn Benedict fordert, das *scrutinium* solle in gehöriger Weise *more Romano* durchgeführt werden. „Die Mahnungen“, – so Angenendt⁴⁸ – „die römische Liturgie und dabei auch den römischen Taufritus einzuhalten, sind zahlreich“, und deshalb wird man gut daran tun, c. 4 des Mainzer Konzils als sachliche Parallele, nicht aber als Vorlage zu betrachten.

Treffen diese Beobachtungen zu, dann wäre zunächst zu konstatieren, daß von dieser einen Ausnahme abgesehen, alle Auszüge aus diesen Konzilien in mehr oder weniger großen Blöcken beieinander stehen, und zwar jedes Konzil geschlossen für sich, wobei die jeweilige Exzerptreihe entweder gar nicht (wie bei dem Konzil von Arles oder den Auszügen aus der Mainzer Synode im ersten Buch) oder durch Einschlebung von aus anderen Quellen stammenden Kapiteln mehr oder weniger regelmäßig unterbrochen ist (schön zu sehen z. B. bei den Konzilien von Chalon und Tours)⁴⁹. Zahlenmäßig überwiegt dabei

45) Vgl. den MGH Capit. 1 Nr. 125 S. 246 f. gedruckten Brief Karls an Erzbischof Odilbert von Mailand, in dem er sich nach dem Taufordo erkundigt und ausdrücklich fragt: *De scrutinio, quid sit scrutinium* (S. 247, 7 bzw. KEEFE S. 88, 22 f.). Zur Sache vgl. im übrigen Ludwig EISENHOFER, Handbuch der katholischen Liturgik 2 (Theologische Bibliothek, 1933) S. 250 ff., ferner Arnold ANGENENDT, Der Taufritus im frühen Mittelalter, in: *Segni e riti nella chiesa altomedievale occidentale* 1 (Settimane di studio del centro Italiano di studi sull'alto medioevo 33, 1, 1987) S. 275–321, bes. S. 284 f., Susan A. KEEFE, *An unknown Response from the archiepiscopal province of Sens to Charlemagne's circulatory inquiry on Baptism*, *Revue Bénédictine* 96 (1986) S. 48–93, bes. S. 49 f.

46) MGH Capit. 1 Nr. 23 c. 23 S. 64, 6 f.

47) Vgl. z. B. aus der unmittelbaren zeitlichen Nachbarschaft zu Benedict c. 2 des ersten Kapitulars Hinkmars von Reims (852), hg. von Martina STRATMANN, MGH Capit. episc. 2 (1995) S. 35, 4 f. mit den dort Anm. 11 und 12 genannten Parallelstellen.

48) Taufritus (wie Anm. 45) S. 282 mit Belegen in Anm. 14 (S. 282 f.).

49) Dazwischengeschoben sind in der Regel römischrechtliche Kapitel aus der *Summa de ordine ecclesiastico*, vgl. Max CONRAT (COHN), *La Somma delle*

das Konzil von Mainz, das insgesamt 52 Mal rezipiert ist. Es ist auch die einzige Quelle, die Duplikate bzw. in einem Fall sogar ein ‚Triplikat‘ beige-steuert hat, eine Redundanz, zu der Benedict sich in seinem Vorwort ausdrücklich bekannt hat⁵⁰. Wären die Kapitel mit einer Inskription versehen, man könnte auf den Gedanken kommen, mit der massiven Bevorzugung des Mainzer Konzils wolle der Autor die in der Praefatio aufgestellte Behauptung unterstreichen, er arbeite im Auftrag Erzbischof Otgars von Mainz († 847) und hauptsächlich im Archiv der Mainzer Kirche, und wenn gerade in diesem Kontext die Verdienste Erzbischof Richulfs hervorgehoben werden⁵¹, so wäre daran zu erinnern, daß eben der im gleichen Jahr verstorbene Richulf zusammen mit den Erzbischöfen Hildebald von Köln und Arn von Salzburg als *ordinarius loci* auf dem Mainzer Konzil 813 den Vorsitz innegehabt hat⁵². Aber die Kapitel sind, wie bei Benedict üblich, nicht inskribiert⁵³, und so konnte seine ausgeprägte Vorliebe für diese Synode keinem Benutzer auffallen. Es ist aber auch kein anderer Grund auszu-machen, der das Übergewicht der Mainzer Synode einleuchtend zu erklären vermöchte. Gewiß ist die Zahl und die Qualität der von den fünf Konzilien verabschiedeten Kanones nicht gleich groß und gleich gut, und die zuerst tagende Synode von Arles schneidet mit ihren 26 Kanones deutlich schlechter ab als die von Chalon, die insgesamt 67 Dekrete erließ – und damit elf mehr als das Mainzer Konzil⁵⁴. An Umfang und auch an inhaltlicher Vielfalt und Originalität kann sich

Novelle *De ordine ecclesiastico*, *Bullettino dell Istituto di Diritto Romano* 11 (1898) S. 7–22 und DERS., *Der Novellenauszug De ordine ecclesiastico*, eine Quelle des Benedikt Levita, *NA* 24 (1899) S. 341–348.

50) *Monemus ergo lectores, ut si eadem capitula duplicata vel triplicata reppererint, non hoc nostrae imperitiae reputent* (MGH LL 2, 2 S. 39, 49 f.). Er, Benedict, habe alles so gelassen, wie er es *diversis ... in scedulis* vorgefunden habe, und, da unter Zeitdruck stehend, nicht verbessern können. Dies bleibe den gelehrten Lesern überlassen.

51) Beauftragung durch Erzbischof Otgar in den der Praefatio vorangestellten Distichen: *Autcario ... praecipiente* (LL 2, 2 S. 39, 22 f.), Arbeit des Verfassers im Mainzer Archiv: *Haec ... capitula ... in diversis locis et in diversis scedulis ... sparsim invenimus, et maxime in sanctae Mogontiacensis metropolis ecclesiae scrinio a Riculfo eiusdem sanctae sedis metropolitano recondita ...* (ebd. Zeile 45 ff.).

52) Vgl. MGH Conc. 2, 1 S. 259, 5 f.

53) Vgl. auch SECKEL, *Pseudoisidor* (wie Anm. 32) S. 297, 50 f.: „Mit Urheberangaben, sei es echten bzw. richtigen oder falschen, ist Benedikt verhältnismäßig sehr sparsam“.

54) Vgl. HARTMANN, *Synoden der Karolingerzeit* (wie Anm. 1) S. 132. In Tours wurden mit 51 Kanones gerade mal fünf weniger als in Mainz beschlossen.

die Synode von Chalon mit der Mainzer sehr wohl messen⁵⁵, und insofern läßt sich weder quantitativ noch qualitativ das Übergewicht der Mainzer Synode rechtfertigen.

Es gelingt aber auch nicht, ein die Auswahl leitendes Interesse Benedicts ausfindig zu machen. Methodisch wäre dies am ehesten auf zwei Wegen aufzudecken: Zum ersten wäre zu fragen, ob sich bei den von Benedict rezipierten Kapiteln thematische Schwerpunkte ausmachen lassen. Das ist aber nicht der Fall und im Grunde auch gar nicht zu erwarten. Benedicts Interessen sind vielseitig, und seine Sammlung „berührt fast alle Gebiete des Kirchenrechts“⁵⁶, oder, um Seckels Vergleich mit Pseudoisidor zu bemühen: „... in der Stoffbeherrschung ist Benedict weit vielseitiger als der auf ein Thema beinah eingeschworene Dekretalenfälscher“ und „das Kapitularienwerk gleicht viel eher einem Kompendium des Kirchenrechts als die Kanonensammlung Pseudoisidors“⁵⁷. Entsprechend weit gefächert ist denn auch das von den rezipierten Kanones abgedeckte Spektrum: Es ist ein buntes Potpourri der von den Konzilien des Jahres 813 traktierten Themen, das von allgemeinen Ermahnungen zu Frieden und Eintracht zwischen Bischöfen, Grafen und Richtern (z. B. Tours c. 33) über mehrere, „eine kleine Abhandlung über die Beichte“⁵⁸ darstellende Kanones von Chalon (c. 32–35), von der Bekämpfung irischer Wanderbischöfe (*Scotti, qui se dicunt episcopos esse*; Chalon c. 43) über die Ehen von Knechten (ebd. c. 30), von zu Unrecht tonsurierten Klerikern (Mainz c. 23) über die Sonntagsheiligung (ebd. c. 37) oder die Verdammung der Trunksucht (ebd. c. 46) bis hin zur Pflicht des Bischofs zur regelmäßigen Visitation seiner Diözese reicht – ein breiter Themenkreis also mit großenteils nicht einmal sonderlicher Originalität. Manche Themen sind sogar ungeniert doppelt abgedeckt: Das Verbot etwa, *placita ... saecularia in ecclesiis vel in atriis ecclesiarum*⁵⁹ abzuhalten, wurde ausgesprochen in Tours c. 39 und in Mainz c. 40 (ein Kanon, der insgesamt dreimal wiederholt wird), daß die Priester das Chrisam sorgfältig aufbewahren

55) Vgl. den inhaltlichen Überblick ebd. S. 134 ff. und das abschließende Urteil S. 140.

56) BUCHNER, Die Rechtsquellen (wie Anm. 32) S. 72.

57) SECKEL, Pseudoisidor (wie Anm. 32) S. 297, 38 ff. Ebd. Zeile 43–45: „Nicht mit Unrecht kann das Werk Benedikts, abgesehen von den neuen Figmenten und den Interpolationen, als eine rohe Vereinigung von Kollektaneen bezeichnet werden“.

58) HARTMANN, Synoden der Karolingerzeit (wie Anm. 1) S. 136.

59) MGH Conc. 2, 1 S. 291, 32.

und weder für Heilzauber noch für anderen Hokuspokus verwenden sollen, findet sich, nahezu wortgleich, Arles c. 18 und Mainz c. 27⁶⁰, das Gebot zu Frieden und Eintracht im ganzen *populus christianus* ist Arles c. 12, Mainz c. 5 und Tours c. 33 aufgegriffen, und daß Besitzer von Kirchenlehen zur Restauration bzw. Erhaltung von Sakralbauten verpflichtet seien, ist in Arles c. 25 und in Mainz c. 42 festgelegt worden. Man sieht: Von einer überlegten, von Leitthemen geprägten Auswahl kann keine Rede sein, und was hier doppelt oder im Einzelfall gar drei- bis vierfach präsentiert wird, sind landläufige Themen karolingischer Synoden und Kapitularien.

Aber auch der umgekehrte Versuch führt nicht zum Ziele. Theoretisch stünde zu vermuten, daß Benedict ermittelbare Gründe bewogen haben müßten, bestimmte Kanones nicht zu rezipieren. Den methodischen Ansatzpunkt bilden die in den Konzilsakten zwischen aufgenommenen Kapiteln stehenden, von Benedict aber übersprungenen Kanones⁶¹. Was etwa könnte ihn dazu bewogen haben, von Arles c. 5 und c. 12, nicht aber c. 6 bis c. 11, c. 13 und c. 17, nicht aber c. 14 bis c. 16, c. 18 und c. 25, nicht aber c. 19 bis c. 24 aufzunehmen? Die Antwort ist hier – wie bei den übrigen Konzilien auch – ebenfalls negativ: ein Grund für das Überspringen dieser Kapitel ist nicht ersichtlich, im Gegenteil: Das bereits zitierte Mainzer Verbot, Gerichtstage in der Kirche oder in deren Atrium abzuhalten, wird insgesamt dreimal geboten, das sachlich identische Verbot der Synode von Tours ist ihm ebenfalls der Aufnahme wert gewesen, aber c. 22 von Arles, wo inhaltlich völlig gleich verfügt wird, *placita publica et secularia* dürften weder *in atriis basilicarum neque in ipsis basilicis* stattfinden⁶², wird ausgelassen. Genauso verhält es sich mit Arles c. 23: Daß Grafen, Richter und Zentenare nicht trickreich oder gewaltsam die *pauperes* ihres Besitzes berauben dürften, ist größtenteils wortgleich ebenfalls in Mainz c. 7 verordnet worden. Das eine Kapitel ist aufgenommen, das andere nicht, und daß der Grund dafür nicht in der Phobie vor Doppelungen und Wiederholungen liegen kann, lehrt Arles c. 25, das inhaltlich völlig und

60) Siehe Anm. 6.

61) Dabei ist natürlich vorausgesetzt, daß Benedict die kompletten Konzilsakten aller fünf Konzilien vor sich hatte. Da es keine begründbaren Argumente dafür gibt, daß dem nicht so war, muß bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen werden, daß dem Fälscher ein Codex nach Art der Anm. 13 genannten Überlieferungen vorlag und nicht etwa eine (anderweitig nicht mehr bekannte) Auszugssammlung.

62) MGH Conc. 2, 1 S. 253, 1 f.

wörtlich teilweise identisch ist mit Mainz c. 42: letzterer Kanon ist zweimal, ersterer einmal als *Additio* III, 100 rezipiert. Die Aufzählung solcher Ungereimtheiten⁶³ ließe sich ohne große Mühe fortsetzen, aber sie brächte nicht den geringsten Erkenntnisgewinn. Nicht Verstand und Absicht – so muß das Fazit lauten –, sondern eher Lust und Laune waren die Prinzipien, nach denen Benedict sich für oder gegen die Rezeption einzelner Kapitel entschied.

Wie ist Benedict mit dem Text der hier in Rede stehenden Kanones umgegangen, hat er sie wörtlich abgeschrieben, interpoliert oder anderweitig bearbeitet? Und wie verhält es sich mit den Rubriken? Sind die Texte von 813, so wäre abschließend zu fragen, nicht nur als ganze rezipiert, sondern auch sonst noch verwertet worden – etwa zur Fabrikation der in Relation zum tradierten Gesamtmaterial gar nicht so zahlreichen Eigenprodukte des Fälschers?

Zur Beantwortung mindestens eines Teils dieser Fragen dürften die Kanones der fünf Reformkonzilien ein vorzügliches Beobachtungsfeld bieten, denn diese Konzilien gehören, das hat Seckel im Hinblick auf die Mainzer Synode mit Recht festgestellt⁶⁴, zu den „durch Zwischenquellen nicht verdeckte(n) Urquellen Benedicts“, d. h., wir müssen nicht damit rechnen, daß eine bereits gegenüber der ursprünglichen Version veränderte und uns heute nicht mehr erhaltene Zwischenstufe für einen Teil etwaiger Abweichungen verantwortlich ist. Und wenn es, wie Seckel wiederum mit Blick auf die in der Zitatensequenz 1, 143–168 rezipierten Mainzer Kanones bemerkt hat, zutrifft, daß das von Benedict „benutzte Exemplar ... dem Archetyp des Conc. Mog. sehr nahe gestanden haben (muß), wie die Trefflichkeit der Lesarten beweist“⁶⁵, dann verdienen die Textverschiedenheiten als Indizien entweder für mutmaßliche Eingriffe Benedicts oder als im Einzelfall ernst zu nehmende Alternativen zum Text der Quelle Beachtung. Es genügt dabei leider nicht, den *gedruckten* Benedict-Text zum Vergleich beizuziehen, denn weder Pertz noch Baluze bieten dafür eine verlässliche Basis⁶⁶. Ein Beispiel, das von der Sache relativ unbedeutend, phi-

63) Dazu wäre auch das sinnwidrige Auseinanderreißen von Kanones zu zählen: Mainz c. 32 und 33 sind aufeinander bezogen und stehen in einer logischen Abfolge (*Quid sint laetania* und *De laetania maiore*), bei Benedict finden sie sich Add. 3, 120 und 1, 150.

64) SECKEL, Studien VI (wie Anm. 37) S. 62 Anm. 1.

65) Ebd. S. 85.

66) Die Edition von Baluze war für ihre Zeit eine hervorragende Leistung, aber sie leidet daran, daß er zu sehr auf den von ihm bevorzugten, heute nicht mehr

lologisch aber nicht ohne Schwierigkeiten ist: In c. 9 des Mainzer Konzils wird für die Kanoniker verordnet: ... *nihil sine licentia episcopi sui vel magistri eorum positi agere praesumant*⁶⁷. *Positi* liest aber nach dem kritischen Apparat nur eine einzige Handschrift, und des besseren Verständnisses wegen hat Werminghoff hinzugefügt: „intellige: praepositi“. Die anderen Handschriften⁶⁸ lesen *com(n)positi*, und nur eine späte Überlieferung aus dem 15. Jahrhundert (V2) bietet „*inconposite* e corr.“ Diese Lesart ist die gefälligste, aber sie ist, wie die Korrektur andeutet, aus dem in der Tat ziemlich unverständlichen *composite* hervorgegangen. Letzteres ist aber trotzdem die Lesart Benedicts, der dieses Stück zweimal rezipiert hat. In Add. IV, 48 drucken Baluze und Pertz auch so, in 1, 185 bieten aber beide *inconposite*⁶⁹, und Seckel hat sich dadurch verleiten lassen, dies für eine „Conjecturalbesserung Benedicts“ zu halten, den der Korrektor von V2 womöglich gekannt habe⁷⁰. Das dürfte nicht stimmen, und trotz des von Baluze gebotenen Textes⁷¹, trotz der Lesarten von Ivo und Gratian⁷², die letztlich beide auf Be-

existenten und nur in neuzeitlichen Abschriften bzw. Kollationen (teilweise greifbaren Codex Bellovacensis mit seinen teils sehr eigenwilligen Lesarten gesetzt hat, zudem ist Baluze einer Formulierung Seckels zufolge bisweilen „halbkritischen Anwandlungen“ erlegen (SECKEL, Studien ... VIII, NA 39, 1914, S. 355), so daß auf seinen Text kein Verlaß ist. Zu den Editionsmethoden von Baluze vgl. im übrigen SCHMITZ, MGH Capit. N. S. 1 S. 400 ff. Pertz ist die Edition des Benedict kein besonderes Anliegen gewesen, schon weil, wie er 1834 an Böhmer schrieb, „die Kapitularien des Benedictus levita ... in Deutschland nie öffentliche Geltung gehabt zu haben scheinen“. Deshalb werde er sie „nur notdürftig mit Hilfe einer ihm vorliegenden Gothaer Handschrift berichtigen und der Nachwelt überlassen, darin mehr zu tun“ (Harry BRESSLAU, Geschichte der Monumenta Germaniae Historica im Auftrage ihrer Zentralkommission bearbeitet [NA 42, 1921] S. 214). Mit der Kollation des Gothanus I 84 wurde der junge Bethmann beauftragt, so daß sich die MGH-Edition als eine Mischung aus dem Baluze-Text und der (weder fehlerfrei noch konsequent) benutzten Gothaer Hs. darstellt. Seckel nannte sie „pseudokritisch“ und sprach von einem „Mischtext eigener Mache“, den Pertz produziert habe, vgl. SECKEL, Studien ... VIII, NA 40 (1916) S. 70 Anm. 1.

67) MGH Conc. 2, 1 S. 262, 27 f.

68) U. a. die Anm. 13 genannten Hss. von Novara und Wien.

69) MANSI 17B Sp. 1204 bzw. Sp. 859, MGH LL 2, 2 S. 55, 9 resp. 150, 16.

70) SECKEL, Studien VI (wie Anm. 37) S. 88.

71) Der, falls überhaupt hsl. bezeugt, ja nur von seinem Cod. Bellovac. stammen könnte. Auch der von Ludwig Bethmann für die MGH-Neuausgabe kollationierte Gothanus I 84 bietet fol. 45^r eindeutig *composite*, ohne daß dies im Apparat erwähnt worden wäre – ein kleines Beispiel für die Unzuverlässigkeit dieser Ausgabe.

72) Decretum 6, 402, MIGNE PL 161 Sp. 531C und De cons. D. 5 c. 34 (hg. von

nedict zurückgehen⁷³, die „Conjecturalbesserung“ ist nicht von Benedict, und mit Blick auf den Text des Mainzer Konzils wäre sehr wohl zu überlegen, ob *positi* überhaupt zu recht im Text steht.

Dergleichen Beobachtungen ließen sich reihenweise tätigen. So könnte man es für eine Intelligenzleistung Benedicts halten, wenn er Add. IV, 47 nur von Augustinus' *liber de agone Christiano* spricht und nicht vom „ersten Buch“ dieses Werkes, wie es die Synode von Mainz in c. 15 tut: *Augustinus in libro I^o de agone Christiano*⁷⁴: Die MGH-Ausgabe hat *primo* ausgelassen, und im Apparat ist mit leicht nörgelndem Unterton angemerkt: „primo BAL. addit, quum unum tantum scripserit Aug.“⁷⁵. Die Lesart Benedicts ist das jedoch nicht, und diesmal hat Baluze recht, der Text Benedicts stimmt mit dem des Mainzer Konzils überein, beide sprechen ausdrücklich vom *liber primus*. Hier ist die Monumenta-Ausgabe der Lesart von Cod. Gotha, Forschungsbibl. I 84 gefolgt, wo sich hinter *libro* eine Rasur befindet – ein kluger Schreiber oder Leser hat die Ordnungsnummer offensichtlich als überflüssig bzw. irrig angesehen und wegradiert⁷⁶. Gleich darauf ist es wieder umgekehrt: Die angezogene Augustinus-Stelle interpretiert 1 Cor. 11, 1: *Imitatores mei estote sicut et ego Christi*. In leicht verschraubter Theologie fügen die Mainzer Konzilsväter dem hinzu: *Aliquando quidem suo exemplo Christianos fieri imitatores iubet dicendo: Imitatores mei estote sicut et ego Christi* und kontrastieren dies mit dem parallel gebauten Satz: *aliquando quidem de se resipiscens ad Deum ad ipsius nos imitationem hortatur dicens: Estote ergo imitatores*

Emil FRIEDBERG, 1879, Sp. 1421).

73) Die Inschrift ist eindeutig: *Item in V. libro Capitulorum ...* In beiden Fällen ist übrigens ausdrücklich vermerkt, das „orig.“ lese *composite*.

74) MGH Conc. 2, 1 S. 265, 12.

75) MGH LL 2, 2 S. 150, 70 f.

76) Umgekehrt kann man auch manchmal durch die Concilia-Edition Werminghoffs in die Irre geführt werden: In c. 8 etwa heißt es: ... *episcopi consentientes sint comitibus et iudicibus ad iustitias ...*; Benedict rezipiert die Stelle zweimal (1. 182 und Add. 3, 27) und weist an beiden Stellen *ad iustitias faciendas* auf. Es ist aber nicht so, daß er hier die bessere Lesart hätte, sondern MGH Conc. 2, 1 S. 262, 23 ist *faciendas* ausgefallen. Das legt sich schon deshalb nahe, weil es sich hier um eine ganz enge Parallele zu Arles c. 13 (= Ben. Lev. Add. 3, 97) handelt und es dort ebenfalls heißt: *consentiant ad iustitias faciendas* (S. 252, 5), auch die älteren Editionen haben den korrekten Wortlaut (MANSI 14 Sp. 67; Joannes Fridericus SCHANNAT-Josephus HARTZHEIM [Hgg.], Concilia Germaniae, 1, 1759, S. 407) und schließlich bietet auch der von mir nachkontrollierte Clm 19414 (M2 bei Werminghoff) *iustitias faciendas*.

*Dei sicut filii carissimi*⁷⁷. Nimmt man den Benedict-Text von Baluze und Pertz zur Hand, dann findet man dort die treffliche Lesart: *Christi nos fieri imitatores iubet*⁷⁸: er heißt uns, Nachahmer Christi zu werden. Das ist eindeutig besser als der von der Mainzer Synode gebotene Text, denn dort fehlt irgendwie das zu *imitatores* notwendige Genitivobjekt und *nos fieri ... iubet* geht parallel zu *nos ... hortatur*. Benedict hätte demzufolge eine vorzügliche Lesart, besser noch als die Akten von Mainz selber, zumindest in ihrer überlieferten Form. Aber der Eindruck trügt, Benedict ist nicht besser, und wenn nicht gar *Christianus*, dann liest er zumindest wie die Synode von Mainz *Christianos*⁷⁹.

Dergleichen Beispiele ließen sich, wie gesagt, reihenweise herbeischaffen. Aber die Ausbreitung und auch die Lektüre von Varianten ist nur sehr begrenzt kurzweilig, zumal, wenn man den jeweils zugehörigen Volltext nicht zur Hand hat. Die Betrachtung von textkritisch relevanten Stellen der vorgeführten Art sei deshalb hier abgebrochen, ich konzentriere mich im folgenden auf gravierendere Abweichungen, bei denen ein direktes Eingreifen Benedicts in den ihm vorliegenden Quellentext zumindest zu diskutieren ist⁸⁰ oder bei denen sich seine Arbeitsweise näher fassen läßt.

Zu den Charakteristika von Benedicts Arbeitsweise gehört, daß er die Quellen, die er doppelt zitiert, keineswegs auch immer in gleichem Umfang zitiert. Man darf sicher vermuten, daß dies Absicht ist: Unter anderem so entstehen nämlich jene *duplicata ... paria initia habentia et inparem finem*⁸¹. Von den zitierten Kanones von Mainz sind von

77) MGH Conc. 2, 1 S. 265, 16 ff.

78) MANSI 17B Sp, 1203,

79) So die wenigstens im Apparat nota p) als offenkundig minderwertige Lesung verzeichnete Variante von Cod. Gotha I 84 (MGH LL 2, 2 S. 150, 71).

80) Es sei noch einmal betont, daß die Abweichung der Editionen von Baluze und/oder Pertz vom Text der Quelle Benedicts nicht automatisch die Annahme rechtfertigt, daß dies tatsächlich auf das Konto Benedicts zu setzen wäre, im Gegenteil, man würde vollständig in die Irre gehen. Dazu ein letztes Beispiel aus dem hier analysierten Bereich: In Add. 3, 122 bietet die Edition von Baluze wie auch die MGH-Edition (ohne irgendeine Anmerkung) einen ausdrücklich als aus der Regula pastoralis herrührend gekennzeichneten Text in folgender Form: *Sic vobis ea, quae suppetunt exterius, serviant ...* (MANSI 17B Sp. 1179 bzw. MGH LL 2, 2 S. 145, 2), während das Konzil von Mainz (c. 16) folgenden Text aufweist: *Ut videlicet et sic nobis quae suppetunt exterius serviant ...* (Conc. 2, 1 S. 265, 27). Das ist genau der Text der Regula pastoralis (Grégoire le Grand, Règle pastorale, hg. von Floribert ROMMEL OSB [Sources chrétiennes 382, 2, 1992] S. 440, 32 f.) und bis auf das meist fehlende *quae* auch der Text Benedicts.

81) Vgl. LL 2, 2 S. 39, 49 ff. Siehe Anm. 50.

dieser Praxis betroffen c. 9 (1, 185, vollständig, und Additio IV, 48, verkürzt) und c. 20 (1, 143, vollständig, und 1, 373, verkürzt). Dabei ist es nicht so, daß Benedict sich selbst benutzte und die spätere, jeweils kürzere aus der ersten Stelle kopiert hätte: er scheint regelmäßig „auf das Original“ zurückgegriffen zu haben⁸². Das muß dann als bewiesen gelten, wenn das zweite, kürzere Zitat im Einzelfall quellennäher ist als das erste, ausführlichere. Zugleich ist dies ein methodisch einwandfreier Weg, um herauszufinden, welche Eingriffe sich Benedict erlaubte. Im konkreten Fall lassen sich folgende Beobachtungen machen: Die Änderungen liegen oft in einem Bereich, der bei jedem Abschreibevorgang mehr oder weniger häufig, mit und ohne Absicht vorkommen kann. Beispiele: In der Rubrik von Mainz c. 20 heißt es: *De locis monasteriorum*, bei Benedict steht in der Rubrik von 1, 143 *DE LOCO MONASTERIORUM*, während es in der von 1, 373 quellengetreu *DE LOCIS MONASTERIORUM* heißt⁸³. Genauso wenig von Bedeutung ist das mit dem Mainzer Kanon übereinstimmende ... *quod ad utilitatem pertinet monasterii* in c. 373 anstelle des Plurals *monasteriorum* in c. 143 oder wenn es einmal *in apto et in congruo loco* heißt (c. 143) und an der anderen Stelle das *in* vor *congruo* fehlt. Hier zeigt sich ein Spektrum ganz normaler Varianz, und es wäre wohl völlig fehl am Platz, wenn man mehr dahinter vermuten würde. Etwas anders liegt der Fall, wenn sich an einer Stelle (c. 143) hinter *missi* eingeschoben findet *nostri* und das zweite Mal (1, 373) nicht. Begreiflich wäre das bei einem Stück unbekannter Herkunft, dessen Ursprung der Kopist in einem Kapitular vermutet. *Missi nostri* wären dann die königlichen Gesandten, und genau die hat das Mainzer Konzil auch gemeint. Benedict aber dürfte genau gewußt haben, daß es sich um einen Konzilskanon und eben nicht um ein Kapitular gehandelt hat, richtig wäre demzufolge allenfalls die Ergänzung (*missi*) *vestri* gewesen. Das *nostri* hingegen ruft den Eindruck hervor (oder verstärkt ihn jedenfalls), es handele sich um ein Kapitular, zumal Benedict eine Inskription tunlichst vermissen läßt. Die Annahme, daß Benedict auch genau diesen Eindruck hervorrufen wollte, ist sicher nicht unzutreffend, und daß das unscheinbare *nostri* dem Leser suggerierte, es handele sich hier um eine herrscherliche Verfügung, dürfte Benedict nur recht gewesen sein⁸⁴.

82) Für die letztere Stelle vgl. SECKEL, Studien VI (wie Anm. 37) S. 123.

83) Vgl. Conc. 2, 1 S. 266, 19 mit LL 2, 2 S. 68, 52 bzw. S. 53, 55.

84) So auch SECKEL, Studien VI (wie Anm. 37) S. 85. – Ein zweites Mal findet sich das gleiche Phänomen bei c. 7 des Mainzer Konzils. Die Synodalen bitten

Wir können an diesen, im ganzen eher unscheinbaren Stellen zunächst also die Feststellung treffen, daß Benedict seine Quellen im ganzen zwar solide, aber nicht immer mit größter Akkurateſſe wiedergibt, sondern eher mit der ‚Fehlerhaftigkeit‘ eines mittelmäßig konzentrierten Kopisten; mit kleineren Versehen, vielleicht auch hin und wieder aus Stilgefühl bewußt vorgenommenen kleinen Änderungen ist also zu rechnen. Genauso aber ist damit zu rechnen, daß solche kleinen Retuschen in der Absicht vorgenommen wurden, beim Leser einen bestimmten Eindruck hervorzurufen oder zu verstärken, der eigentlich nicht den Tatsachen entsprach: die *missi nostri* sind ein Beispiel dafür.

Wenn es ihm passend zu sein schien, konnte Benedict auch Textteile hinzufügen, die den Text des gerade zitierten Stückes verstärken oder um eine Facette erweitern, ohne daß man ihm Sinnentstellung des zitierten Kanons unterstellen dürfte. Wenn er z. B. an 1, 154 (= Mainz c. 38) mit Blick auf die dort eingeschärfte Zehntpflicht hinzufügt: ... *et qui decimam Deo dare neglexerit, novem partes auferantur ab eo*, dann ist das nur eine Verstärkung der vom Mainzer Konzil zuvor angeführten Mahnung, daß Gott dem Zehntverweigerer *per peccatum suum auferat ei necessaria sua*⁸⁵. Dieser Gedanke ist übrigens so selten nicht, wie Seckel gemeint hat, und die von ihm angeführte Stelle ist keineswegs „der einzige Text, an den m. W. Benedict den Hauptsatz anknüpfen konnte“⁸⁶. Daß demjenigen, der den zehnten Teil nicht geben will, *alles* (und das sind die restlichen neun Teile) genommen wird, ist ein Gedanke, den schon Caesarius von Arles ausgesprochen hat. „Geizhals“, so fuhr er seine Zuhörer an, „was würdest du tun, wenn man sich neun Teile nähme und dir (nur) den zehnten übrig ließe“, und er

den Kaiser: *hoc omnino emendetur per iussionem vestram*. (Conc. 2, 1 S. 262, 16). Benedict tradiert: *per iussionem nostram*. (MGH LL 2, 2 S. 55, 51 f.). Eine solche Änderung lag aber außerordentlich nahe, und einen intelligenten Schreiber muß es geradezu in den Fingern gejuckt haben. Dies lehrt ein Blick auf Ansegis. Dort ist das Kapitel 2, 32 überliefert (MGH Capit. N. S. 1 S. 554 mit Anm. 211), und eine ganze Reihe von Hss. hat *vestram* zu *nostram* geändert. Die gespaltene Überlieferung bei Ansegis zeigt aber, daß das quellengetreue *vestram* die ursprüngliche Lesart sein muß, zumal ja niemand auf die Idee kommen konnte, im Rahmen einer Kapitulariensammlung *nostram* in *vestram* zu verbessern.

85) MGH Conc. 2, 1 S. 270, 19 f.

86) Vgl. SECKEL, Studien VI (wie Anm. 37) S. 85. Der dort angezogene Passus aus einer Enzyklika des Episkopats der Kirchenprovinz Tours lautet in ihrem entscheidenden Passus: ... *quasi novem auferat, decimam ut relinquat. Unde satis congruet cum mercede animae unum solvere, ut novem non possit amittere* ... (MGH Conc. 1 S. 138, 8 f.).

fügte hinzu: *Novem tibi partes retractae sunt, quia decimam dare noluisti. ... Haec enim est domini iustissima consuetudo, ut, si tu illi decimam non dederis, tu ad decimam revoceris*⁸⁷. Eben diese Stelle hat auch Jonas von Orléans in seiner Schrift „De institutione laicali“ aufgenommen⁸⁸, und damit sind wir im unmittelbaren zeitlichen Umfeld Benedicts. Lediglich leicht umformuliert, hat auch die am Ende der Karolingerzeit stehende Synode von Trosly (909) diesen Gedanken aufgegriffen: *ipsique revocamur ad decimam; cum denegatis novem, vix partem recipimus decimam*⁸⁹. Die Auffassung, daß eigentlich alles Gottes Eigentum sei und der Zehnt gerade so etwas darstelle wie eine Anerkennungsabgabe, die, nicht gezahlt, als Strafe den Verlust des Gesamten zur Folge habe, war also nicht so ungewöhnlich, und wenn Benedict dies in der zitierten Weise auf den Punkt brachte, dann formulierte er Gedankengut, das in den Köpfen des (höheren) Klerus ohnehin vorhanden war und das jeder ohne zu zögern unterschrieben hätte. Für Benedicts Arbeitsweise bezeichnend ist es, daß er Additio 3, 29, wo dasselbe Mainzer Kapitel rezipiert ist, diesen Zusatz wegläßt⁹⁰.

Eine ganz andere Qualität erreicht es aber, wenn Benedict c. 54 von Mainz erweiternd interpoliert: *Ne in quarta generatione coniugium copuletur*, heißt es hier, aber der Fälscher, dem das Eherecht bekanntlich ein besonderes Anliegen war, macht daraus: *Ne in quarta vel quinta aut sexta generatione copuletur*⁹¹. Ist hier der sachlich manipulierende Eingriff Benedicts unstrittig, so steht sehr in Zweifel, ob es wirklich der Fälscher war, der in Mainz c. 56 (1, 168 und Additio III, 115) die Worte

87) Sermo 33 (CC 103, 1, S. 144 f.).

88) MIGNE PL 106 Sp. 207D c. 19. Mary Evelyn JEGEN, Jonas of Orléans: c. 780–843; his pastoral writings and their social significance (Saint Louis University, Diss., 1967) S. 46 ff., Isolde SCHRÖDER, Zur Überlieferung von De institutione laicali des Jonas von Orléans, DA 44 (1988), S. 83–97

89) MANSI 18 Sp. 283D. Gerhard SCHMITZ, Das Konzil von Trosly (909). Überlieferung und Quellen, DA 33 (1977) S. 341–434, hier S. 401 ff. (mit weiteren Quellenhinweisen).

90) MGH LL 2, 2 S. 140, 10–14.

91) MGH Conc. 2, 1 S. 273, 1 bzw. LL 2, 2 S. 54, 40 f., Rudolf Ritter VON SCHERER, Ueber das Eherecht bei Benedict Levita und Pseudo-Isidor (Festschrift der k. k. Karl Franzens-Universität aus Anlaß der Jahresfeier am 15. November 1879, 1879) S. 4ff, zur fraglichen Stelle S. 28, wo an die Möglichkeit gedacht wird, daß es sich um einen „lapsus calami“ Benedicts gehandelt haben könnte (weil sonst die Ehe bis zum siebten Grad einschließlich verboten ist) und auch nicht ausgeschlossen wird, „dass der Levite die Stelle bereits corrumpt vorfand und gedankenlos aufnahm“, vgl. dazu aber schon SECKEL, Studien VI (wie Anm. 37) S. 85 f. Anm. 3.

et disiungi praecipimus gestrichen hat. Dieser Kanon handelt ebenfalls *de damnatis nuptiis* und verbietet, daß man eine Witwe als Ehefrau habe und später mit der Stieftochter Unzucht treibe, daß man zwei Schwestern (bzw. umgekehrt zwei Brüder) heirate oder Vater und Sohn: *tales copulationes* – so heißt es im Mainzer Konzil – *anathematizari et disiungi praecipimus nec umquam amplius coniugio copulari, sed sub magna districtione fieri*⁹². Von Scherer hat hier eine große Theorie gewoben: „Es ist kaum zu vermuthen, dass ein Schreibfehler unterlief, noch weniger kann gezweifelt werden, dass Benedict die sozusagen selbstverständliche Massregel der Scheidung solcher Eheleute nicht gebilliget hätte; jene Auslassung ist erklärlich, wenn angenommen wird, dass der Fälscher auch in den Fällen ausserehelichen Incestes der bezeichneten Art die Strafe seines Capitels eintreten lassen wollte und deshalb die im Falle eines vorübergehenden Verbrechens nicht mögliche Trennung verschweigen musste“⁹³, Benedict habe einer strengeren Eheauffassung zum Durchbruch verhelfen und eine mögliche, anderenorts erlaubte Wiederverheiratung des schuldlosen Partners verhindern wollen und „das Wort ‚disiungi‘ in L. I, 168“ ausgelassen, „um von vorneherein den Gedanken an eine mögliche Wiederverheirathung des schuldlosen Theiles im Falle solchen qualificirten Ehebruchs auszuschliessen, da nicht einmal die Scheidung wegen solchen Treubruches nothwendig zu erfolgen oder von Amtswegen einzuleiten ist“⁹⁴. Dagegen ist einzuwenden, daß die Trennung der Ehe über eine mögliche Wiederverheiratung eines Partners noch gar nichts aussagt⁹⁵ und deshalb auch nicht in diesem Sinne interpretiert werden sollte und daß weiter nicht nur *disiungi* fehlt, sondern eben auch *praecipimus*, womit der ganze Hauptsatz seines (notwendigen) Verbs beraubt ist⁹⁶. Fehlte bei Benedict nur *et disiungi* – man könnte darüber diskutieren, ob und

92) MGH Conc. 2, 1 S. 273, 8–11 bzw. LL 2, 2 S. 54, 51–56.

93) von SCHERER, Eherecht (wie Anm. 91) S. 31.

94) Ebd. S. 36.

95) Vgl. Peter LANDAU, Ehetrennung als Strafe, ZRG Kan. 81 (1995) S. 148–188. Die Trennung der Ehe bei Ehebruch eines Partners galt schon in der Patristik als notwendig, die Frage einer zweiten Ehe war umstritten, vgl. ebd. S. 151 f. Grundsätzlich gilt: „Ist die Trennung der Ehe Strafe, so führt das Scheidungsurteil keineswegs dazu, daß der Weg zur nächsten Ehe frei wird, sondern es kann mit dem Verbot jeder weiteren ehelichen Verbindung gekoppelt sein“.

96) In der MGH-Edition (nicht bei Baluze) findet sich *Additio III*, 115 *praecipimus* als Verb am Ende des Satzes (ergänzt). Der Benedict-Text ist das nicht, *praecipimus* ist vom Schreiber des Cod. Gotha I 84 fol. 133v am Rand nachgetragen.

wenn, welche Absicht dahintersteckte. Im vorliegenden Fall aber wird man vermutlich besser daran tun, eine Lücke in seinem Vorlagetext zu vermuten: aller Wahrscheinlichkeit nach hat Benedict seine Quelle hier zweimal⁹⁷ brav abgeschrieben und weder die fehlerhafte Vorlage verbessert noch absichtlich irgend etwas weggelassen.

Wieder eine sachändernde Interpolation findet sich in c. 27 des Konzils von Chalon. Den Konzilsvätern, so heißt es dort, sei gesagt worden, daß sich manche Leute zwei oder dreimal firmen ließen, ohne daß dies den sakramentspendenden Bischöfen bekannt sei. Wie eine Taufe dürfe die Firmung aber nicht wiederholt werden⁹⁸. Diesem Kanon (Additio III, 52) hängt Benedict nun einen Nachsatz an: *quia hos, qui bis vel amplius baptizantur aut confirmanntur, non seculo, sed soli Domino sub habitu regulari vel clericali religiosissime famulari decretum est*⁹⁹: Es sei beschlossen, daß zweimal oder noch öfter Getaufte oder Gefirmte nicht dem weltlichen Stande angehören dürften, sondern als Mönche oder Kleriker frömmstens allein dem Herrn zu dienen hätten. Dergleichen wurde weder vor noch während noch nach der Karolingerzeit je beschlossen, und auch bei Benedict selber findet sich eine solche Vorschrift nicht wieder, auch ähnliche Formulierungen kommen nicht vor. Vielleicht gerade deswegen hat dieser Kanon Karriere gemacht: Burchard von Worms nahm ihn in sein Dekret auf und verpaßte ihm die Phantasieinskription *Ex concilio Terraconensi cap. 6*¹⁰⁰, von hier übernahm ihn Ivo von Chartres¹⁰¹, und aus diesem wiederum gelangte der mutmaßlich von Benedict erdichtete Passus in das Decretum

97) Auch dies könnte ein Indiz dafür sein, daß *et disiungi praecipimus* schon in Benedicts Quelle fehlte, denn es hat sich oben bei Mainz c. 38 gezeigt, daß Benedict keineswegs an *beiden* Stellen einen identischen Text bietet. Falls, was sich in diesem Fall aber nicht beweisen läßt, aber immerhin wahrscheinlich ist, Benedict auch hier nicht auf 1, 168, sondern wieder auf seine Quelle zurückgegriffen hat, muß es als nahezu sicher gelten, daß seine Vorlage lückenhaft gewesen ist.

98) *Dictum nobis est, quod quidam de plebe bis et ter ab episcopis, ignorantibus eisdem episcopis, confirmentur. Unde nobis visum est eandem confirmationem sicut nec baptismum iterari minime debere*, MGH Conc. 2, 1 S. 279, 1–3.

99) MGH LL 2, 2 S. 141, 8–11.

100) IV, 50, MIGNE PL 140 Sp. 736 f., HOFFMANN-POKORNY, Dekret des Bischofs Burchard von Worms (wie Anm. 28) S. 248 (Quellentabelle).

101) Dekret I, 244 und Panormia I, 121, MIGNE PL 161 Sp. 118B bzw. Sp. 1072A.

Gratiani, womit er sich seinen Platz im Kirchenrecht des Mittelalters endgültig gesichert hatte¹⁰².

Ansonsten wird, wer nach weiteren Änderungen, Ergänzungen oder Interpolationen dieses Kalibers bei den Kanones von 813 forscht, vergeblich suchen. Das aber bedeutet umgekehrt auch: In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle bietet Benedict seine Kanones vorlagentreu. Wo sich das kontrollieren läßt, gilt eine im ganzen solide Arbeitsweise auch für die Rubriken¹⁰³. Benedict übernimmt sie meist unverändert¹⁰⁴, verstärkt oder präzisiert sie gelegentlich zwecks besserer Erfassung des Kapitelinhalts¹⁰⁵ und manipuliert sie im Einzelfall genauso wie das Kapitel selbst¹⁰⁶. Ansonsten läßt sich bei den von Benedict selbst stammenden Rubriken für die Kapitel aus den übrigen Synoden durchaus das Bemühen erkennen, den Inhalt möglichst richtig wiederzugeben. Das bedingt bisweilen eine gewisse und für Benedict gar nicht untypische Ausführlichkeit, die Rubrik kann dadurch sehr wohl den Umfang des Kapitels erreichen¹⁰⁷. Dies ist eine im ganzen sehr konservative Arbeitsweise, die das Bemühen um möglichst genaue Erfassung des Kapitelinhalts erkennen läßt. Die zupackende und eher bedenkenlose Art eines Fälschers ist es jedenfalls

102) De cons. Dist. V c. 8, FRIEDBERG (wie Anm. 31) Sp. 1414.

103) Nur die Mainzer Synode weist schon von Hause aus Rubriken auf.

104) Mainz c. 5 = Add. 3, 26; c. 7 = 1, 181; c. 8 = 1, 182, Add. 3, 27; c. 9 = 1, 185 (siehe Anm. 105); c. 6 = Add. 3, 122; c. 14 = Add. 4, 46; c. 15 = Add. 4, 47; c. 20 = 1, 143 und 373; c. 21 = 1, 144; c. 23 = Add. 3, 121; c. 27 = 1, 145; c. 28 = 1, 146; c. 30 = 1, 148; c. 31 = 1, 149, Add. 3, 119; c. 33 = 1, 150; c. 34 = 1, 151; c. 35 = 1, 152; c. 37 = 1, 153; c. 38 = 1, 154, Add. 3, 29; c. 39 = 1, 155, Add. 3, 30; c. 40 = 1, 156, Add. 3, 32 und 118; c. 41 = 1, 157; c. 42 = 1, 158, Add. 3, 33; c. 43 = 1, 159; c. 44 = 1, 160, Add. 3, 35; c. 45 = 1, 161; c. 46 = 1, 162, Add. 3, 36; c. 47 = 1, 163, Add. 3, 38; c. 48 = 1, 164, Add. 3, 39; c. 49 = Add. 3, 117; c. 53 = 1, 165; c. 55 = Add. 3, 116 (siehe Anm. 105), c. 56 = 1, 168, Add. 3, 115.

105) C. 9 = Add. 4, 48 (*De canonicis clericis, ut canonice vivant* statt *De vita canonicorum*; wortgetreu aber in 1, 185 (siehe Anm. 104); c. 29 = 1, 147 (Hinzufügung von *eosve in eis constituunt absque priorum episcoporum consensu*; die Rubrik wird dadurch genauso umfangreich wie das Kapitel selber. Ob Benedict durch diese Erweiterung, „den antilaicalen, episcopalistischen Text unterstreichen“ wollte, wie SECKEL, Studien VI, wie Anm. 36, S. 85 annahm, oder ob es ihm primär auf eine präzise Wiedergabe des Kapitelinhalts ankam, möchte ich offenlassen.); c. 55 = 1, 167 (sachgerechte Erweiterung durch den Einschub *vel ad confirmationem teneatur*; quellengetreue Rubrik in Add. 3, 116, siehe Anm. 104).

106) C. 54 = 1, 166, durch die Ergänzung *vel quinta aut sexta*.

107) Siehe Anm. 105.

nicht, viel mehr die eines bedächtigen, vorlageorientierten Sammlers. Im Rahmen dieser Studie ist es nicht möglich, diese Vorlage bis ins Detail zu rekonstruieren, weil dafür der kritische Benedict-Text unerläßlich wäre. Deshalb mag hier die Mitteilung genügen, daß Benedict öfter (gegen den von Werminghoff edierten Text) mit der Wiener und Novareser Handschrift übereinstimmt¹⁰⁸.

Zur Veranschaulichung beschränke ich mich auf zwei Beispiele: In c. 25 des Konzils von Chalon (= Additio III, 49) hat Werminghoff *iuxta antiquam canonum constitutionem* gedruckt, sowohl der Novariensis als auch der Vindobonensis wie auch Benedictus Levita weisen aber *institutionem* auf¹⁰⁹. Das Beispiel mag sachlich unbedeutend sein; aber wenn es um die Richtigkeit des Textes geht, dann müßte man wohl gegen den erst aus dem 10. Jahrhundert stammenden Monacensis letzteres in den Text setzen, zumal von der Überlieferung her die erste ‚Rezeption‘ bei Benedict ziemlich genauso alt ist wie der älteste Textzeuge. Nicht viel anders steht es mit c. 34 desselben Konzils: *despicit* hat Werminghoff in den Text gesetzt, Cod. Novara LXXI und Wien 751 bieten das vielleicht etwas geläufigere *spernit*. Sachlich und auch von der Vulgata her ist beides möglich (zitiert ist Ps. 50, 19), aber vielleicht wird man sich angesichts der Überlieferungslage für *spernit* als den besser bezeugten Ausdruck entscheiden¹¹⁰. Von solchen Beispielen ließen sich sehr leicht mehrere bieten – und sie würden samt und sonders in ein und dieselbe Richtung weisen: Benedict ist – zumal bei spärlich überlieferten Texten – nicht ‚nur‘ Rezipient, sondern er ist selbst Überlieferungszeuge, und ganz konkret sähe in unserem Fall die Edition der Konzilientexte von 813 an nicht ganz wenigen Stellen etwas anders aus als die Werminghoffs¹¹¹.

108) Zu den Hss. siehe Anm. 13.

109) MGH Conc. 2, 1 S. 278, 20 und 38; LL 2, 2 S. 141, 45 f.

110) Die Annahme Werminghoffs (Conc. 2, 1 S. 280, 40 f.), seine editorische Entscheidung mit einem ausdrücklichen Verweis auf die Vulgata stützen zu können, beruht auf einem Irrtum.

111) Ein letztes Beispiel: In c. 43 des Konzils von Tours hat Werminghoff gedruckt: (*Deum omnipotentem testem*) *rei invocat, de qua ait ...* (S. 292, 20), der Novariensis und Benedict (der Wiener Codex überliefert diesen Teil nicht mehr) haben aber (... *testem*) *rei, de qua ait invocat*. Der Münchner Cod. 27246 bietet hier einen etwas verderbten Text: *reinvocat de quo ait* (S. 292, 42). Die Werminghoffsche Bevorzugung der Münchner Hs. mag gerechtfertigt sein, wenn eine Entscheidung nur zwischen dieser und der Novara-Überlieferung zu treffen wäre, unter Beiziehung der Benedict-Tradition ist sie es nicht mehr. Zudem ist ohne viel Phantasie vorstellbar, wie der Münchner Text entstanden ist: Man muß sich

Man muß bei Benedict eben auch dies in den Blick nehmen: Für nicht wenige Texte ist er ein wichtiger Textzeuge, nicht bloß ‚Rezipient‘. Dies ist um so nachhaltiger zu betonen, als das ihm allzu rasch übergestülpte Etikett „Fälscher“ diese Sicht seiner Sammlung bislang fast völlig verstellt hat: Die Qualität Benedicts als *Sammler* und damit auch Textzeuge ist viel zu wenig, der Begriff *Fälschung* viel zu schnell und vor allem viel zu undifferenziert in den Mittelpunkt gerückt worden¹¹². Bedenkt man aber das Ausmaß der Texteingriffe, die sich etwa ein so grundsätzlich der Ehrlichkeit verdächtigter Sammler wie Regino von Prüm († 915) gegenüber seinen Quellen erlaubte¹¹³, oder erinnert man sich an den zumindest seine Inskriptionen „so oft fröhlich fälschenden Burchard“¹¹⁴ von Worms († 1025), dann erscheint Benedict über weite Strecken geradezu als Waisenknabe!

Dies führt zu einer abschließenden Frage: Hat Benedict Texte der Synoden von 813 zur Fabrikation eigener Produkte benutzt?

Wenn wir von dem bereits oben behandelten Kapitel 1, 372 absehen¹¹⁵, dann stehen folgende Kapitel zur Debatte:

3, 390 führt mitten in das Fälschungszentrum von Benedicts Werk hinein. Unter der Rubrik *Ut omnes a minore usque ad maiorem suis sacerdotibus sicut ipsi Domino obedientes existant, cuius vice legatione in ecclesia funguntur* und der (falschen) Inkription *Ex capitulis domni Karoli Theodonis villa firmatis* wird hier die grundsätzliche Gehorsamspflicht gegenüber dem Klerus postuliert¹¹⁶. Schon die Zusammenstellung der Bibelzitate im Mittelteil (Luk. 10, 16; Zach. 2, 8; Matth.

nur vorstellen, daß *invocat* über der Zeile oder am Rande nachgetragen worden war und der nächste Schreiber das Wort nicht ganz an die Stelle setzte, an die es gehörte. Eine simple Haplographie ist es, wenn aus *rei invocat*] *reinvoocat* wird.

112) Es sei hier betont, daß der größte Teil der Sammlung Benedicts *nicht* gefälscht ist, sondern echte Texte tradiert. Den Titel „Fälscher“ hat er sich unter anderem dadurch verdient, daß er seine Texte für etwas ausgibt, was sie nicht sind: nämlich Kapitularien. Vollständig von Benedict gefälschte Stücke sind, gemessen am Umfang des Gesamtcorpus, gar nicht so häufig. Darüber plane ich eine eigene Untersuchung.

113) Zu Regino siehe Anm. 24, Gerhard SCHMITZ, *Ansegis und Regino. Die Rezeption der Kapitularien in den Libri duo de synodalibus causis*, ZRG Kan. 74 (1988) S. 95–132, dort auch ausführlich zu Reginos Arbeitsweise und die Kontroverse zwischen Seckel und Krause über Reginos ‚Ehrlichkeit‘.

114) Zu Burchard siehe Anm. 27. Das Zitat stammt von Emil SECKEL, *Zu den Acten der Triburer Synode 895*, NA 18 (1893) S. 380.

115) Siehe S. 8.

116) MGH LL 2, 2 S. 126, 6–44. Vgl. SECKEL, *Studien zu Benedictus Levita*. VIII., NA 41 (1919) S. 186 ff.

18, 6 und 10, 40) weist auf die pseudoisidorische Vaterschaft hin: Das (im übrigen leicht veränderte) Zitat von Zach. 2, 8 (*Qui vos tangit, tangit pupillam oculi mei*)¹¹⁷ findet man bei Pseudoisidor serienweise. Hier kann der Verweis auf Ps.-Damasus JK †243 genügen: Zach. 2, 8 und Matth. 18, 6 stehen in diesem Brief beieinander, und Lukas 10, 16 folgt ziemlich bald¹¹⁸. Ein Kapitular jedenfalls ist die 3, 390 tradierte „kaiserliche Predigt“ (Seckel) nie gewesen, sie muß als ureigenstes Produkt der Fälscherwerkstatt gelten¹¹⁹. In diesem Zusammenhang hat Seckel zweimal auf die Reformkonzilien von 813 aufmerksam gemacht: Das allgemeine Gehorsamsgebot, die „Kernworte des Kapitels“, schienen an „Conc. Turon. 813 c. 33“ anzuklingen, und bei einem etwas späteren Passus sah er sich an 1, 182 und damit an Mainz c. 8 erinnert¹²⁰. Beides vermag, vorweg gesagt, nicht zu überzeugen! Gewiß heißt es im Konzil von Tours in c. 33: *Comitibus, iudicibus reliquaque populo expedit, ut suis sint episcopis consentientes et oboedientes*¹²¹ und gewiß heißt es in c. 8 des Mainzer Konzils: *et ut laici in eorum ministerio oboediant episcopis ad regendas ecclesias Dei ...*¹²², aber das sind nur schwache Anklänge. Aufrufe zu *pax* und *concordia*, und das bedeutet Konsens und gegenseitiger Gehorsam von kirchlichen und weltlichen Amtsträgern, sind in den Kapitularien und Konzilien der Karolingerzeit nicht eben selten¹²³, sie gehören sozusagen zum geistigen Gemeingut königlicher und bischöflicher Verlautbarungen dieser Zeit. Vokabular und Phraseologie zur Formulierung dieses Anliegens sind ebenso begrenzt wie sie geläufig waren, und natürlich war auch Benedict damit bestens vertraut, er benötigte im Zweifelsfall keine Vorlage, um in authentischer Terminologie einen den Zeitgenossen nur zu bekannten Sachverhalt in vielleicht etwas zugespitzter Weise auf den

117) In der Vulgata lautet es: *qui enim tetigerit vos tangit pupillam oculi eius*.

118) Paul HINSCHIUS (Hg.), *Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni* (1863) S. 505, 7 ff. (c. XVII) und S. 508, 17 (c. XXIII).

119) Aus ähnlichem Holz ist Ben. Lev. 1, 322 geschnitzt, das ebenfalls den *honor* und die *oboedientia* gegenüber Bischöfen und Priestern zum Gegenstand hat und wo teilweise dieselben Bibelzitate verwendet worden sind, MGH LL 2, 2 S. 64, 36 ff.

120) SECKEL, Studien VIII (wie Anm. 116) S. 187 und 189.

121) MGH Conc. 2, 1 S. 290, 37 f.

122) Ebd. S. 262, 20 f.

123) Vgl. etwa c. 2 des möglicherweise letzten „Capitulare generale“ Karls des Großen: *Ut comites et iudices omnesque populi obedientes sint episcopis suis ad christianitatem suam ...* (MORDEK-SCHMITZ, Neue Kapitularien [wie Anm. 3] S. 414).

Punkt zu bringen. Wir stoßen hier auf ein Grundproblem der im ganzen bewundernswerten und in manchem kaum zu übertreffenden Quellenkritik Seckels. Zwar seien dessen Studien ein „fast unfehlbare[r] Schlüssel zu Benedictus Levita“ – so hat Paul Fridolin Kehr es formuliert¹²⁴, aber, so heißt es im gleichen Atemzug: „Auch wage ich für meine Person es auszusprechen, daß auch die Editionstechnik ihre Grenzen hat und daß wir mit der Überspannung unsrer Ansprüche Gefahr laufen, technisch zwar höchst vollkommene, praktisch aber weniger brauchbare Ausgaben zu machen“. Das zielte auf eine von Bruno Krusch mit Hohn übergossene¹²⁵ Quellenkritik, die sich zu Sätzen versteigen konnte wie dem folgenden: „Der Textunterschied zwischen Ben. und Angilr. beschränkt sich auf einen Buchstaben: ‚Re vera ut‘ Ben., ‚revera et‘ Angilr. Das ‚ut‘ bei Ben. ist originalgetreu. Daraus folgt aber nicht die Priorität Benedikts, weil (im Ur-Angilram sehr leicht ‚ut‘ gestanden haben oder, wenn dies nicht zutraf) Ben. selbst sehr leicht auf die minimale Aenderung am Texte Angilrams verfallen sein kann. Auf den einen Buchstaben wird ohnehin Niemand weittragende Schlussfolgerungen aufbauen wollen“¹²⁶. Um wieder auf den konkreten Fall zurückzukommen: Zwischen Ben. Lev. 3, 390 und den Reformkonzilien von 813 gibt es allenfalls materielle (und keineswegs exklusive) Parallelen, aber es deutet absolut nichts darauf hin, daß sie Benedict auch formell als ‚Quelle‘ gedient hätten. Aus dem Quellenrepertoire Benedicts sind sie hier zu streichen.

Die hier erhobenen Bedenken gelten mutatis mutandis auch für eine von Seckel nicht aufgespürte Stelle aus 3, 202. Zu diesem Kapitel

124) In einem Nachruf auf Seckel NA 46 (1926) S. 166.

125) Seckel liefere eine „trockene Statistik“ und behandle die Quellen „mit peinlicher Gründlichkeit und in behaglicher Breite“, er habe sich „möglichster Kürze“ befleißigen wollen, „und wir können uns also nur gratulieren, daß er es nicht etwa ‚weitläufig‘ gemacht hat“, Bruno KRUSCH, Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges: Bajuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum, Abh. Göttingen NF. 20,1 (1927) S. 53 bzw. S. 59 Anm. 3 (von S. 58).

126) SECKEL, Studien ... VIII., NA 40 (1916) S. 124, vgl. auch Horst FUHRMANN, „Sind eben alles Menschen gewesen“. Gelehrtenleben im 19. und 20. Jahrhundert. Dargestellt am Beispiel der Monumenta Germaniae Historica und ihrer Mitarbeiter. Unter Mitarbeit von Markus WESCHE (1996) S. 92. Daß die zitierte Stelle kein Einzelfall ist, zeigt folgendes Beispiel: „In der Augustod. fehlt ‚a‘ vor ‚communione‘. Wäre der eine Buchstabe eine zuverlässige Basis, so müsste man schliessen, dass Ben., bei dem das ‚a‘ erhalten ist, entweder die echte Hisp. oder eine andere Ableitung als die verfälschte Hisp. vor sich hat“, SECKEL, Studien ... VIII., NA 39 (1914) S. 415 Anm. 3.

notierte Seckel: „Quelle nicht gefunden. Vermutlich echt, und von Benedikt etwa einem unbekannten Tractatus de poenitentia oder unbekannten Capitula episcoporum entnommen“¹²⁷. Von der Sache her geht es um folgendes:

Kein Priester darf ohne Zustimmung des Bischofs einen öffentlich Büßenden rekonzilieren, es sei denn bei drohender Todesgefahr. Ansonsten müssen die Büßer am Gründonnerstag in Sack und Asche in die Bischofsstadt kommen, um dort, *sicut in sacramentario et in Romano ordine continetur*, vom Bischof losgesprochen oder (in ihrer Buße) bestärkt zu werden. Jetzt kommt der entscheidende Satz: *et praedicentur, quid deinceps agere quidve vitare debeant, instruantur*..¹²⁸.. Seckel hat dazu notiert: „vgl. den unechten Schluss von Ben 3, 148: ‚ea, quae vitanda sunt, prohibeat et, quae agenda sunt, utiliter agere suadeat‘“ und außerdem auf Ben. Lev. 3, 231 verwiesen. Dort heißt es: „Quelle des interessanten Kapitels ... unbekannt. ... Zu dem Satzteil: ‚ut, quid facere vel quid vitare debent, sciant‘ vgl. oben 3, 202 (Quelle ebenfalls unbekannt)“¹²⁹. Nun ist aber die ‚Quelle‘ (?) zu diesem Kapitel keineswegs unbekannt. Das Konzil von Tours 813 bedient sich in c. 4 der wörtlich identischen Formulierung: ... *studeat ... sacra praedicatione, quid agere quidve vitare debeat, informare*¹³⁰. Die Identität der Formulierung des Konzils von Tours mit diesem Benedict-Kapitel unbekannter Herkunft ist für gerade fünfeinhalb Worte unbestreitbar gegeben.

Aber war das Konzil von Tours auch *Quelle*? Eine auf wörtliche Identitäten abhebende Quellenkritik wird das bejahen müssen, eine andere, auf die Sache konzentrierte wird ausrechnen, wie viele Möglichkeiten es denn gibt, den bescheidenen Satzinhalt („was sie tun und was sie vermeiden müssen“) zu formulieren, und nach Abzählung aller Möglichkeiten zu dem Schluß kommen, daß hier durchaus eine zufällige Identität vorliegen kann. Dann aber wird etwas anderes daraus: Die Aufdeckung wörtlicher Übereinstimmungen kann nicht mehr als Indiz für die *Unechtheit* eines Kanons unbekannter Herkunft, als Indiz für den Fälschungsverdacht gewertet werden, sondern umgekehrt: Der Nachweis, daß wörtlich identische Formulierungen benutzt wurden, beweist nur, daß sie im Umlauf waren und das dient eher dem Nach-

127) SECKEL, Studien VIII. (wie Anm. 126) S. 408.

128) MGH LL 2, 2 S. 115, 20 f.

129) SECKEL, Studien VIII. (wie Anm. 126) S. 418.

130) MGH Conc. 2, 1 S. 287, 13 f.

weis der *Echtheit*: So formulierte man eben einen bestimmten Sachverhalt, und im Zweifelsfall tat es Benedict genauso wie das Konzil von Tours oder der unbekannte Autor einer Quelle welchen Ursprungs auch immer. Mit anderen Worten: Gerade bei einer Quelle wie der Sammlung Benedicts muß man die Frage „Was ist echt?“ entschieden differenzierter stellen als eine Quellenkritik es tut, der es darauf ankommt, aus Wortidentitäten gleichzeitig auch Abhängigkeiten zu konstruieren. Im konkreten Fall lautet das Fazit also auch hier: Das Konzil von Tours 813 bietet eine interessante Parallele zu einem Satzteil von Ben. Lev. 3, 202, aber mehr auch nicht, eine Quellenabhängigkeit liegt aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vor¹³¹!

Eine solche ist auch nicht gegeben bei 3, 452, wo die wörtliche Identität so massiv ist, daß man ohne weiteres an eine direkte Übernahme von c. 10 des Mainzer Konzils denken könnte¹³², aber dieser Kanon ist selbst ein Zitat, und gerade da, wo Werminghoff es *nicht* gekennzeichnet hat, ist verräterischerweise aus Isidor, *De officiis ecclesiasticis* zitiert¹³³. Doch es ist nicht die Originalquelle, sondern, wie Hubert Mordek nachgewiesen hat, die *Vetus Gallica*, die zitiert wird¹³⁴. Auch hier also: Keine Verwertung eines Kanons der Reformkonzilien von 813!

Zusammenfassend lassen sich vielleicht folgende Aspekte dieser Untersuchung hervorheben: Die Reformkonzilien von 813 waren fraglos eine der bedeutendsten kirchlichen Unternehmungen, die Karl der Große kurz vor Ende seiner Regierungszeit angestoßen hat – nicht

131) Dasselbe gilt natürlich für die ähnlichen Formulierungen, die Benedict in 3, 231 (*ut quid facere vel quid vitare debent*; LL 2, 2 S. 116, 46 f.) und 3, 148 (*ea quae vitanda sunt, prohibeat*; S. 111, 69) verwendet. Auch hier kann von einer direkten Abhängigkeit natürlich nicht die Rede sein. Ebenfalls nur eine Allerweltsfloskel ist es, wenn Benedict im Schlußkapitel des dritten Buches sagt: *Si quis autem plenius ea nosse voluerit ...* (ebd. S. 133, 13 f.). C. 67 des Konzils von Chalon bietet eine Parallele, aber gewiß nicht die einzige (vgl. E. SECKEL-J. JUNCKER, Studien ... VIII, ZRG Kan. 24, 1935, S. 91 f.), und nichts spricht dafür, daß Benedict hier eine Anleihe gemacht haben sollte. – Lediglich eine Sachparallele (öffentliche Buße bei öffentlich bekannt gewordenen Verbrechen) bietet Ben. Lev. 2, 97, vgl. SECKEL. Studien ... VII., NA 34 (1909) S. 354.

132) MGH Conc. 2, 1 S. 263, 3–22, LL 2, 2 S. 131. An das Mainzer Konzil als Quelle dachte Friedrich KNUST in seiner Quellentabelle, LL 2, 2 S. 29, 20.

133) Vgl. die Einzelnachweise von Josef JUNCKER, Studien ... VIII., ZRG Kan. 24 (1935) S. 11 ff.

134) Hubert MORDEK, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1, 1975) S. 193, der edierte Text S. 512 f.

nur für die karolingische Kirche in ihrer Zeit, sondern auch mit Blick auf die ‚Langzeitwirkung‘, die sich in der Rezeption dieser Kanones auf Synoden und in Kirchenrechtssammlungen fassen läßt. Einen Beitrag zur Wirkungsgeschichte der Konzilien leistet auch diese Studie, vor allem dadurch, daß sie die erhebliche und bislang fast völlig unbeachtete Rezeption dieser Synoden in der Sammlung des Benedictus Levita in den Mittelpunkt rückt, den wohl ersten und auf jeden Fall bedeutendsten Rezipienten im 9. Jahrhundert, der selbst wieder einen Teil der Kanones an andere Sammler¹³⁵ weitervermittelt hat. Zudem erweist sich Benedict nicht nur als Rezipient, sondern auch als Überlieferungs-träger, sein Text ist angesichts der nicht eben üppigen Zahl von Handschriften, die die fünf Konzilien überliefern, durchaus von Bedeutung. Es lassen sich aber am Beispiel der Kanones von 813 auch manche Probleme aufzeigen, die mit Benedicts Sammlung verbunden sind: Dazu gehört ganz zentral die Textbehandlung, die das denkbar breiteste Spektrum abdeckt: Selbständige Ergänzungen, Sinn und Sache ändernde Texteingriffe sind genauso festzustellen wie vorlagengetreue Überlieferung. Ein generelles Urteil läßt sich hier nicht abgeben, im Grunde muß jeder Fall einzeln diskutiert werden¹³⁶. Bei den Konzilien von 813 galt es, die vorlagengetreue Überlieferung etwas stärker in den Blick zu rücken, nicht nur, weil sich Manipulationen an deren Kanones tatsächlich nur in wenigen Fällen aufzeigen lassen und sie auch zur Fabrikation von Fälsfikaten nicht herangezogen worden sind, sondern vor allem, weil der Fälscher Benedict den Sammler Benedict normalerweise völlig überlagert. Hier kam es darauf an, auch diesen Aspekt seiner *Collectio* von Pseudo-Kapitularien einmal aufzuzeigen.

135) Resp. auch Konzilien, vgl. z. B. die von Horst FUHRMANN, MGH Conc. 6 (1987) S. 26 Anm. 68 vermutete Übernahme von Ben. Lev. Add. III, 61 (Chalon c. 36) in c. 15 des Konzils von Hohenaltheim 916, eine Stelle, die auch noch bei Manegold von Lautenbach, *Liber ad Gebhardum* zu finden ist (MGH Ldl 1 S. 368, 3 ff.).

136) Bis zum Beweis des Gegenteils muß im übrigen davon ausgegangen werden, daß die in den *Additiones* tradierten Materialien womöglich quellengetreuer überliefert sind als ihre Parallelen in den Büchern selbst. Zumindest legen die in den Seckelschen Analysen enthaltenen Verweise auf die *Additiones* diesen Eindruck nahe.